

Art. 47 B-VG

B-VG - Bundes-Verfassungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

- (1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch den Bundespräsidenten beurkundet.
- (2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.
- (3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at